

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

53 (27.6.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 53

KARLSRUHE, 27. JUNI 1952

VerfNr 430 - 442

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 430 Bilanzen des Eisenbahn-Sparvereins Karlsruhe
 431 Gesundheitsausstellung „Ein Ja dem Leben“
 432 Kostenlose Abgabe von Getränken bei außer-
 gewöhnlichen Diensterschwernissen
 433 Ordnung des Dienstes; Bf Oberwinden

I a. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 434 Bundesbahn-Versicherungsanstalt; Arbeitslosen-
 versicherungspflicht der unter Art 131 des
 Grundgesetzes fallenden Personen
 435 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Auslegung des
 Mutterschutzgesetzes vom 24. 1. 1952
 436 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Verzeichnis der
 zugelassenen Lieferer des Bandagisten-, Ortho-
 pädie- und Chirurgiemechanikerhandwerks
 437 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Zahnersatz,
 Vordruck „Zahnersatzantrag“

III. Betrieb und Fahrplan

- 438 Berichtigung der Dienstvorschrift für die
 Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung
 der Hemmschuhe (DV 418)
 439 Betriebsleistungsermittlung; hier: Anhang III zur
 VBL (Kilometerzeiger)

IV. Verkehr

- 440 Bahnbusverkehrsleitung (Bvl); hier: Organisation
 und neue Fernsprechnummer
 441 Ermäßigung des Taragewichtes bei COLLICO-
 Transportkisten
 442 Expreßgut-, Güter- und Tierverkehr mit der
 sowjetischen Besatzungszone und mit Berlin

VIII. Nachrichten

- Außerordentliche Belohnungen (DV 27 808)
 Geschäftsberichte des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe
 Gewinn-Sparverein der Eisenbahner e. V.
 Sitz Karlsruhe
 Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 430 Bilanzen des Eisenbahn-Sparvereins Karlsruhe

14 A 4 Abaa (ABl 53. 27. 6. 52.)

Für die durch den Eisenbahn-Sparverein Karlsruhe betreuten Stellen des Direktionsbezirks (Südbaden) ist diesem Amtsblatt ein Heft beigelegt, das die RM-Schlußbilanz, die DM-Eröffnungsbilanz und die Jahresbilanzen 1949, 1950 und 1951 des Vereins enthält.

- 431 Gesundheitsausstellung „Ein Ja dem Leben“

5 Ps 100 Uver (ABl 53. 27. 6. 52.)

Das Deutsche Gesundheitsmuseum Köln als Zentralinstitut für die gesundheitliche Aufklärung im Bundesgebiet veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Stadt Karlsruhe in der Zeit vom 5.—27. Juli 1952 in der Stadthalle der Stadt Karlsruhe die Gesundheitsausstellung

Ein Ja dem Leben.

Wir weisen empfehlend auf diese Ausstellung hin. Sie ist geöffnet von 9—19 Uhr. Um auch Bediensteten die Möglichkeit zu geben, die Ausstellung in Ruhe anzusehen, ist der Veranstalter bereit, geschlossenen Gruppen von 20 Personen an die Ausstellung nach vorheriger Anmeldung auch nach 19 Uhr zu zeigen.

Der Unkostenbeitrag beträgt für

Erwachsene	—,80 DM
Geschlossene Gruppen	—,50 DM
Schüler	—,30 DM
Schwerbeschädigte, Stufe III (Arbeitslose) Wohlfahrtsunterstützungsempfänger	—,10 DM.

- 432 Kostenlose Abgabe von Getränken bei außer-
 gewöhnlichen Diensterschwernissen

5 Ps 100 Usak (ABl 53. 27. 6. 52.)

Vorgang: ABIVerf 476/1949, 575 und 1022/1950

Die kostenlose Abgabe von Getränken bei außergewöhnlicher, die Ausübung des Dienstes erschwerender Hitze oder Kälte soll — nach Weisungen des ESA vom 14. 5. 1952 (Pr 6.630 Uav) — auf Kaffee-Ersatz und Ersatztee mit oder ohne Zucker beschränkt bleiben, bis die neue Dienstvorschrift 278.13, die z Zt bearbeitet wird, eine endgültige Regelung bringt. In diesem Sommer wird Ersatztee ausgegeben.

Wir haben beim Nebenlager des Bw Konstanz 60 kg (6000 Tüten zu je 10 g) schwarzen Tee im Bestande und verteilen diesen mit besonderer Verfügung — nach den Personalstärken — auf die EBÄ, EMÄ, Gleisbauzüge

und die Gleisbaumaschinen- und Oberbauschweißstelle. Die Kleinpackungen sind besonders für den 1. Bedarf an Getränken bei den Stellen gedacht, die keine größeren Mengen abzugeben haben. 10 g Tee ergeben — bei Herstellung nach der den Tüten aufgedruckten Gebrauchsanweisung — 10 Glas eines wohlschmeckenden Getränkes.

- 433 Ordnung des Dienstes; Bf Oberwinden

14 A 4 Ogs (ABl 53. 27. 6. 52.)

Der Bf Oberwinden ist mit Wirkung vom 18. 5. 1952 in eine Haltestelle umgewandelt worden. Die Haltestelle Oberwinden untersteht dem VA Freiburg.

Im Verzeichnis der Dienststellen ist Oberwinden daher unter dem BA Freiburg als Bf 4. Kl. zu streichen und unter dem VA Freiburg als selbständige Haltestelle nachzutragen.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 434 Bundesbahn-Versicherungsanstalt; Arbeitslosen-
 versicherungspflicht der unter Art 131 des Grund-
 gesetzes fallenden Personen

5 Ps 11 (ABl 53. 27. 6. 52.)

- Beamte z Wv, die seit dem 1. 4. 1951 im öffentlichen Dienst beschäftigt werden, sind vom 1. 4. 1951 an nicht mehr arbeitslosenversicherungspflichtig.
- Beamte z Wv, die bereits vor dem 1. 4. 1951 im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, sind nach den im Bezirk der ED Karlsruhe geltenden Länderrechten bis zum 31. 3. 1951 arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen.
- Beamte z Wv, die außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig sind, unterliegen der Arbeitslosenversicherungspflicht.

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Beamten z Wv können nach § 165 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Zeit nach dem 31. 3. 1951 Antrag auf Erstattung der Arbeits-

losenversicherungsbeiträge stellen. Da es sich bei den Erstattungen von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen nicht um eine Erstattung nach § 74 des Regelungsgesetzes zu Art 131 GG handelt, können die vorliegenden Anträge auf Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge nicht als Erstattungsanträge auf Arbeitslosenversicherungsbeiträge anerkannt werden. Wegen Erstattung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge ist in jedem Falle ein besonderer Antrag an das Sozialbüro einzureichen. Das Sozialbüro leitet die Anträge an die Landesarbeitsämter weiter.

435 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Auslegung des Mutterschutzgesetzes vom 24. 1. 1952

5 Ps 51 Uklw (ABl 53. 27. 6. 52.)

Vorgang: ABIVerf Nr 321/1952

Der Herr Bundesminister für Arbeit hat in einem Bescheid vom 16. 5. 1952 (Tgb Nr III c 913/52) u a folgendes ausgeführt:

„Für das Verhältnis der Leistungen nach der RVO zu denen nach § 13 des Mutterschutzgesetzes ist Abs 9 des § 13 maßgebend. Abs 9 bestimmt, daß auf die Leistungen an Wochen- und Stillgeld nach dem Mutterschutzgesetz das nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlende Wochen- und Stillgeld angerechnet wird. In den Fällen, in denen die Leistungen nach der RVO der Höhe oder der Bezugsdauer nach über die des Mutterschutzgesetzes hinausgehen oder Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz infolge besonderer Bestimmungen dieses Gesetzes entfallen, sind die Leistungen nach der RVO zu gewähren.“

Nach dieser Auslegung des MSchG sind in den Fällen, in denen die Leistungen nach der Satzung der BBKK günstiger sind als nach dem MSchG, die Leistungen nach der Satzung in der darin vorgesehenen Höhe und Dauer zu gewähren. Daraus ergeben sich folgende Änderungen des Abschnittes III des mit der ABIVerf Nr 321/1952 verteilten Sonderdrucks:

1. Der Buchst a) erhält folgende Fassung: „Die Vorschriften des MSchG gehen den Vorschriften der Satzung vor. Auf das nach dem MSchG zu gewährende Wochen- und Stillgeld wird das Wochen- und Stillgeld nach der Satzung angerechnet. Gehen die Leistungen nach der Satzung der Höhe und der Bezugsdauer nach über die des MSchG hinaus, so sind die Leistungen nach der Satzung zu gewähren.“
2. Im Buchst b) Abs 2 ist in der 15. Zeile hinter dem Wort „hat“ folgender neuer Satz einzufügen: „Hat die Wöchnerin Arbeitsentgelt erhalten, so ist nur ein Wochengeld für 4 Wochen in Höhe von 50 % des Grundlohns, mindestens jedoch 50 Pf täglich zu zahlen.“

Im letzten Absatz (3. Seite) fallen die ersten drei Sätze „Ein Anspruch auf das Wochengeld bis nach der Satzung der BBKK gezahlt“ fort. An ihre Stelle ist zu setzen: „Ein Anspruch auf Wochengeld nach dem MSchG besteht nicht, solange die werdende Mutter ihre Beschäftigung weiter ausübt oder solange ihr, ohne daß sie eine Beschäftigung weiter ausübt, der regelmäßige Arbeitsentgelt weiter gewährt wird. Wird Arbeitsentgelt nur teilweise gezahlt, so mindert sich das Wochengeld nach dem MSchG entsprechend. In den Fällen, in denen der regelmäßige Arbeitsentgelt weitergewährt wird, ist mithin nur ein Wochengeld für 4 Wochen vor der Entbindung in Höhe von 50 % des Grundlohns, mindestens jedoch 50 Pf täglich zu zahlen (Versivo — Übersicht über die Barleistungen der Wochenhilfe — Seite 46). Für die Zeit nach der Entbindung kommt die Zahlung von Wochengeld nach der Satzung nicht in Betracht, weil nach § 6 MSchG für die Zeit nach der Entbindung unbedingtes Beschäftigungsverbot besteht, das Wochengeld nach dem MSchG höher ist und die Bezugsdauer nach dem MSchG der nach der Satzung mindestens entspricht.“

3. Im Buchst c) ist im zweiten Satz hinter dem Wort „abgegolten“ ein Punkt zu setzen; die Worte „und

Unser UNFALL-Warndienst

Sicherheitswilligkeit! Natürlich amerikanisch!

Ja, aber ist es nicht ein gutes Wort für eine Geistes- und Willenshaltung, mit der allein man wirksam der Unfallgefahr entgegentritt.

Sicherheits-willig, ja so wollen wir alle sein!

Sicherheit wollen
für sich — für den Mitarbeiter,
das ist das Richtige!

5 Ps 75 Usu



zwar auch dann, wenn das Stillgeld nach der Satzung höher ist“ sind zu streichen.

Wir ersuchen, die Berichtigung des Sonderdrucks sogleich durchzuführen.

436 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Verzeichnis der zugelassenen Lieferer des Bandagisten-, Orthopädie- und Chirurgiemechanikerhandwerks

5 Ps 51 Ukvb (ABl 53. 27. 6. 52.)

Vorgang: ABIVerfgen Nr 442/1951 und 325/1952

Die Firma Steinberg C. A. in Freiburg (Brsg), Kaiser-Josef-Str. 219, ist nicht mehr zugelassen. Die Oz 15 der Gruppe Südbaden des Verzeichnisses der ABIVerf Nr 442/1952 ist zu streichen.

437 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Zahnersatz, Vordruck „Zahnersatzantrag“

5 Ps 51 Ukg (ABl 53. 27. 6. 52.)

Vorgang: ABIVerf 176 und 750/1951

Der Vordruck „Zahnersatzantrag (Vordruck Nr 172 10)“ mußte im Interesse einer einheitlichen Handhabung wieder eingeführt werden. Der Neudruck ist bereits veranlaßt. Für den Vordruck wird jedoch nicht mehr braunes Steifpapier, sondern einfaches weißes Papier verwendet.

Mit dem neuen Vordruck Nr 172 10 muß die Versivo (DV 172) § 25 Abs 5 geändert werden. Die mit dem Berichtigungsblatt 1 zur Versivo bekanntgegebene Fassung des § 25 Abs 5 ist durch die ursprüngliche Fassung zu ersetzen; sie lautet:

„5) Zahnersatz (Neuanfertigung, Umarbeitung, Erweiterung) wird nach vorheriger Genehmigung durch die Bezirksleitung bezuschußt. Die Dienststelle hat dem Mitglied, das für sich oder einen Angehörigen die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für Zahnersatz beantragen will, einen „Zahnersatzantrag“ (Vordruck 172 10, Anl 10) mit Eintragung der Personalangaben auszuhändigen. Der Zahnkranke läßt von einem Kassenzahnarzt oder Kassendentisten auf der Rückseite des Vordrucks einen Behandlungsplan aufstellen. Den Behandlungsplan hat die Dienststelle der Bezirksleitung zur Festsetzung des Zuschusses vorzulegen.“

Die Aufnahme dieser Änderung in das nächste Berichtigungsblatt zur Versivo bleibt vorbehalten. Die Dienststellen fordern den Vordruck Nr 172 10 auf dem üblichen Wege an.

Daneben bleiben auch die alten Vordrucke (braunes Steifpapier) weiter gültig. Das Drucksachenlager wird zunächst bis zum vollständigen Verbrauch die Dienststellen mit den alten Vordrucken beliefern.

III. Betrieb und Fahrplan

438 Berichtigung der Dienstvorschrift für die Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung der Hemmschuhe (DV 418) 31 B 7 Bavf (ABl 53. 27. 6. 52.)

(Beruht auf Verf der HVB vom 18. 6. 1952
— 31.312 Bavf 236 —)

In der DV 418 sind zu streichen:

- § 8 (5) unter Hinweis auf FV § 85 (7) 1. u 2. Absatz,
- § 8 (8) 2. Absatz unter Hinweis auf FV § 84 (20) letzter Absatz.

Die Ziffer 5 des § 8 bleibt offen.

439 Betriebsleistungsermittlung; hier: Anhang III zur VBL (Kilometerzeiger) 35 B 51 Büz (ABl 53. 27. 6. 52.)

Der Anhang III (Kilometerzeiger) zur VBL ist neu aufgestellt und geht den Dienststellen in den nächsten Tagen zu. Er ist ab sofort zu benutzen.

Die Streckennummern haben sich größtenteils geändert. In den Anhang sind auch sämtliche nordbadischen Strecken aufgenommen. Außerdem enthält er alle Strecken der Nachbardirektionen, die bisher von unserem eigenen Personal befahren wurden.

Das „Verzeichnis der Zählstellen“ für die Ermittlung der Platzausnutzung ist in den Kilometer tafeln eingearbeitet. Dadurch wird das „Verzeichnis der Zählstellen“ vom 1. 6. 1949 ungültig und ist wegzulegen.

Den Zug-, Triebfahrzeug- und Schiffsführern sowie den zur Führung von Zügen, Triebfahrzeugen und Schiffen berechtigten Bediensteten ist je ein Anhang III auszuhändigen.

Die Zuweisung von Kilometerzeigern an die Personalbahnhöfe und Bahnbetriebswerke ist so bemessen, daß etwa ein Drittel als Reserve verbleibt.

Die Bediensteten haben sich mit den im Anhang III enthaltenen örtlichen Ausführungen der ED Karlsruhe zur VBL eingehend vertraut zu machen.

In der VBL Teil A (DV 407 A) ist bei den einzelnen Paragraphen auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Der Anhang III der ED'en Essen, Hannover und Regensburg ist ebenfalls neu herausgekommen. Bei der Lochkartenstelle können diese in geringer Zahl angefordert werden.

IV. Verkehr

440 Bahnbusverkehrsleitung (Bvl); hier: Organisation und neue Fernsprechnummer

9 A V 24 Vkkp (ABl 53. 27. 6. 52.)

Die Zusammensetzung der Bvl hat sich in letzter Zeit wiederholt geändert. Gleichzeitig ist eine Änderung der Fernsprechnummer eingetreten. Die dadurch bedingten Fehlanrufe und das öftere Verlangen nach den nicht zuständigen Sachbearbeitern führt zu einer nicht unwesentlichen Arbeiterschwernis.

Wir geben daher die derzeitige Organisation mit den neuen Fernsprechnummern bekannt:

V 24 Klama, RI, Bahnbusverkehrsleiter, Tarif 5393/1809	
V 24a Arnold, ap RI, Wettbewerb, Sonderarbeiten	1809
V 25 Hamburg, RI, Bahnbuslinien in Baden	5393
V 26 Guderlei, RI, Bahnbuslinien in Württemberg-Hohenzollern u Lindau	1809
V 27 Lippmann, RI, Gelegenheitsverkehr, Abrechnung	5393
V 29 Glück, Egeh, Kom- u Unternehmerkartei	1809

441 Ermäßigung des Taragewichtes bei COLLICO-Transportkisten 7 Wg 4 Vgab (COL) (ABl 53. 27. 6. 52.)

Die ED Wuppertal hatte der HVB im März ds Js eine über die derzeitige Ermäßigung des Taragewichtes bei Stahlblechkisten hinausgehende Ermäßigung der Tara bei allen Stahlblech- und Leichtmetalltypen vorgeschlagen, um das zur Frachtberechnung heranzuziehende Gewicht jeweils dem einer leichten Fichtenholzkiste gleicher Fassung anzupassen.

Die HVB glaubt aus verschiedenen Gründen, ihre Entscheidung noch wenigstens 1/2 Jahr zurückstellen zu müssen und hat die ED Wuppertal beauftragt, zunächst festzustellen, welcher Frachtbetrag durch den Einsatz der COLLICO-Transportkiste für die Eisenbahn als zurückgewonnen angesehen werden kann.

Wir ersuchen daher die in Frage kommenden Dienststellen um Prüfung und Bericht an EVÄ bis 5. 7. 1952,

1. welche Firmen durch den Einsatz der COLLICO-Transportkiste tatsächlich oder doch höchstwahrscheinlich von anderen Verkehrsmitteln für die Schiene gewonnen oder zurückgewonnen wurden,
2. mit welchen Gütern und mit welchen Jahresmengen,
3. mit welchen jährlichen Frachtgewinnen hierbei gerechnet werden kann.

Gleiche Erhebungen ersuchen wir anzustellen über Firmen, die vermutlich durch das in der COLLICO-Transportkiste angebotene Packmittel und seine Vorteile der Schiene erhalten werden konnten.

EVÄ stellen Angaben der Dienststellen zusammen und berichten bis 12. 7. 1952.

442 Expresgut-, Güter- und Tierverkehr mit der sowjetischen Besatzungszone und mit Berlin

7 V 3 Vgbas/Russ (ABl 53. 27. 6. 52.)

E-Vbl 1951/505/32 und

E-Vbl 1952/50/4

Es mehren sich die Fälle, daß von den Zonenübergangsbahnhöfen Sendungen nach der sowjetischen Besatzungszone und nach Berlin angehalten werden müssen, weil die Warenbegleitscheine mangelhaft ausgefertigt werden. Bei etwas mehr Aufmerksamkeit bei der Annahme und Abfertigung der Sendungen können die Fehler vermieden werden.

Die Versender sind darauf aufmerksam zu machen, daß bei mangelhaft ausgestellten Warenbegleitscheinen die Gefahr einer Beschlagnahme des Gutes durch die sowjetischen Grenzkontrollorgane besteht, wenn die Mängel vom westdeutschen Zonenübergangsbahnhof übersehen werden sollten und daß in solchen Fällen die DB nach § 65 EVO für Schäden nicht haftet. Außerdem entstehen den Versendern Unkosten durch Stand- und Lagergelder.

Im einzelnen ist bei der Prüfung der Warenbegleitscheine durch die Versandabfertigungen folgendes zu beachten:

- a) den warenbegleitscheinpflchtigen Sendungen müssen die Blätter 2 und 3 der Warenbegleitscheine (WBS) beigegeben werden; Sendungen nach West-Berlin können auch die Blätter 4 mitgegeben werden,
- b) die einzelnen Spalten müssen vollständig und richtig ausgefüllt werden. Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Was bei der Ausfüllung der einzelnen Spalten zu beachten ist, besagt unser Telegrammbrief vom 12. 10. 1950 — 7 V 21 Vgbas/Russ —,
- c) die Eintragungen dürfen nur in Maschinenschrift vorgenommen werden, ausgenommen in den Spalten 13—17 der WBS. In letzteren können die Eintragungen auch handschriftlich mit Tinte oder Kopierstift gemacht werden,
- d) in Spalte 19 des WBS muß der Abfertigungsstempel aufgedrückt werden,
- e) Warengewicht und Warenwert dürfen nicht überzogen sein. Alle Angaben im WBS müssen mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmen,
- f) der Genehmigungsvermerk darf nicht fehlen,
- g) die Gültigkeitsdauer des WBS darf nicht abgelaufen sein,

- h) bei unverpackten Gütern muß das Nettogewicht in Spalte 16 des WBS auch unter Rohgewicht eingetragen werden,
- i) es darf nur der große Frachtbrief verwendet werden,
- k) die den Frachtbriefen beigegebenen WBS müssen im Frachtbrief einzeln und genau bezeichnet werden und
- l) bei Wagenladungen muß die Wagennummer angegeben werden.

Durch das Anhalten der Güter an den Zonenübergängen treten mitunter erhebliche Stockungen ein und der Wagenumlauf wird verzögert. Empfindliche Güter wie Obst und Gemüse können durch den Aufenthalt leicht verderben. Die Annahme- und Abfertigungsbediensteten sind daher anzuhalten, die Bestimmungen über die Beigabe von WBS gewissenhaft zu beachten. Wir haben festgestellt, daß bei einigen Dienststellen sich die Fehler in den WBS wiederholt haben, so daß künftig Nachlässigkeiten geahndet werden.

VIII. Nachrichten

Außerordentliche Belohnungen (DV 27 808)

14 A 40 Abaa (ABl 53. 27. 6. 52.)

Im Monat Juni 1952 sind folgenden Bediensteten außerordentliche Belohnungen für besondere Aufmerksamkeit, umsichtiges und entschlossenes Handeln im Betriebsdienst oder für Abwendung von Betriebsgefahren gewährt worden:

in Höhe von 5.— DM

H'Lokh Buttenmüller, Vorarb Dittes, Schlosser Greskow, Elektr Joos, O'Lokf Ruh, Elektr Walter, Wgm Wursthorn alle beim Bw Freiburg und H'Zsch Kleiner, Bf Sigmaringen;

in Höhe von 10.— DM

Bua Joos, Bm 1 Freiburg; Lokh-Aush Krespach, Bw Freudenstadt; Lokf Lösch, Bw Freiburg; H'Lokh Obergfell, Bw Freiburg; Res-Lokf Scheerer, Bw Freudenstadt; H'Lokh Siebler, Bw Freiburg; Rbwart Steiner, Bf Kollnau; Rass Wunderle, Bf Freiburg-Wiehre; Lokf Zapf, Bw Offenburg;

in Höhe von 20.— DM

Ww-Anw Casagrande, Bm 1 Friedrichshafen und Lokf Honold, Bw Radolfzell.

Für entschlossenes Handeln bei der Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens wurde dem Hilfsmatrosen Werner Nagel, Bw Konstanz, die Anerkennung ausgesprochen und eine außerordentliche Belohnung in Höhe von 50.— DM bewilligt.

Geschäftsberichte des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe

ESpv K (ABl 53. 27. 6. 52.)

Die Geschäftsberichte des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe liegen ab

Mittwoch, den 25. Juni 1952, nachmittags

bei unseren Vertrauensleuten und bei unserer Geschäftsstelle, Karlsruhe, Kriegsstr. 136 (im Kassenraum und im Raum der Sparkontoabteilung) zur Einsichtnahme auf.

Gewinn-Sparverein der Eisenbahner e. V.

Sitz Karlsruhe ESpv K (ABl 53. 27. 6. 52.)

Die 1. Auslosung findet am 4. Juli 1952 in den Geschäftsräumen des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe, Kriegsstr. 136 statt.

Zur Auslosung gelangen 125 Gewinne, unterteilt in Beträge von 5.— DM bis 500.— DM.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(ABl 53. 27. 6. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Berichtigung 3 H P 42				
Bei der im ABl 51/52 ausgeschriebenen C-Rate beider Bp-Wache Villingen — 3 H P 42 — ist Villingen zu streichen und dafür zu setzen „Offenburg“.				
Vorsteherstelle des Bahnhofs Oberndorf/Neckar (Klasse II) — 3 A P 40 —	sofort	Dienstwohnung: 4 Zimmer, 1 Küche, 1 Dachkammer, 2 Keller sowie 150 qm Hausgarten	9.7.1952	Die Dienstwohnung ist erst nach anderweitiger Unterbringung des derzeitigen Mieters beziehbar
Nichttechnische A 6-Rate „Büro- und Personalbeamter“ beim EMA Konstanz — 3 A P 40 —	sofort	—	9.7.1952	
Vorsteherstelle des Bf Thayngen (Klasse II) — 3 A P 40 —	sofort	Dienstwohnung: 4 Zimmer, 1 Küche, 1 Dachkammer, Keller, Waschküche sowie 780 qm Hausgarten Die Wohnung kann sofort bezogen werden	9.7.1952	Bewerber müssen im Grenz-, Fahr- und Abfertigungsdienst gut bewandert sein
Nichttechn B-Rate „Fahr- und Abfertigungsdienst“ beim Bf Heitersheim — 3 H P 41 —	sofort	—	9.7.1952	
Nichttechn B-Rate „Bahnhofs- und Abfertigungsdienst“ beim Bf Heimenkirch — 3 H P 41 —	sofort	bahneigene Mietwohnung: 3 Zimmer nebst Zubehör	9.7.1952	Wohnung wird nach Wegzug des bisherigen Inhabers beziehbar
Rangiermeisterposten beim Bahnhof Basel Bad Rbf — 3 H P 43 —	sofort	—	10.7.1952	
Ladeschaffnerposten beim Bf Baden-Oos — 3 H P 46 —	sofort	—	10.7.1952	
Ladeschaffnerposten beim Bf Thayngen — 3 H P 46 —	sofort	—	9.7.1952	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe